



Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen

Vom 6. Februar 2017 (Stand 1. Februar 2017)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV,

beschliesst:

I. Alp- und Güterstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

¹ Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf Gemeindegebiet Ilanz/Glion gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz. Mit Bewilligung der Gemeinde (Vignette) dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

«Ausgenommen Forstwirtschaft, Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie mit Bewilligung der Gemeinde.» (siehe Anhang 1: Zusatztafel)

II. Waldstrassen

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

¹ Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3 Waldstrassen mit Ausnahmebewilligung

¹ Die Waldstrassen mit Ausnahmebewilligungen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung. Diese Strassen verfügen ebenfalls über die Zusatztafel gemäss Art. 1.

Art. 4 Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

¹ Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung**Art. 5** Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

¹ Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b. Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c. Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d. Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e. Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f. Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g. Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h. Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i. Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Land- und Forstwirtschaftsmaschinen (Art. 34 Abs.2 KWaG);

-
- j. Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
 - k. Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
 - l. Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
 - m. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 6 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

¹ Die Gemeinde erteilt gegen eine Kanzleigebür Fahrbewilligungen für

- a. die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c. Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
- d. Fahrzeuge von Lieferanten;
- e. Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f. Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g. Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.);
- h. Monats- oder Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste.

² Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 7 Ausnahmbewilligungen

¹ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen wie z.B. für das Alppersonal, für die Abfuhr von Losholz, für Gesellschaftsanlässe etc.

Art. 8 Spezialbewilligungen

¹ Für das Befahren von Strassen mit dem Zusatz «mit Spezialbewilligung gestattet» ist nebst der ordentlichen Fahrbewilligung gemäss Art. 6 eine Spezialbewilligung nötig, welche unentgeltlich abgegeben wird. Die Gemeinde erteilt diese unentgeltliche Spezialbewilligung zusätzlich zur ordentlichen Fahrbewilligung auch für Strassen, die nur der Land- und Forstwirtschaft offen stehen, namentlich für die Zufahrt zur eigenen Liegenschaft.

Art. 9 Gebühren

¹ Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a.	Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	80
b.	Zusatzbewilligungen für Familienmitglieder im gleichen Haushalt	40
c.	Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge	40
d.	Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	25
e.	Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	10
f.	Befristete Streckenbewilligung für Fahrzeuge über 3.5 t	min. 50
g.	Ausnahmebewilligungen	bis 100

² Motorräder und Quads entrichten die Hälfte der obigen Ansätze. Motorfahräder erhalten eine Gratisbewilligung.

³ Für Fahrzeuge über 3.5 t, namentlich für Lastkraftwagen, werden keine Jahresbewilligungen erteilt. Befristete und auf die in der Bewilligung genannten Strassen beschränkte Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Nebst der eigentlichen Kanzleigebühr kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

⁴ Die Tagesbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

⁵ Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

⁶ Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 10 Besondere Vorschriften

¹ Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

² Abschränkungen, namentlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

³ Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen erfolgen. Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 11 Haftung

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

² Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt und sind gesperrt. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 13 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Zusatztafel

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.02.2017	01.02.2017	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.02.2017	01.02.2017	Erstfassung	-

**Ausgenommen Forstwirtschaft, Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen
sowie mit Bewilligung der Gemeinde.
Cun excepziun dil forestalesser, da viadis cun maschinas agricolas
e cun lubientscha dalla vischnaunca.**